

Amtsblatt Chemnitz

Geschichte S.2

Neue Informationsstelen zur Chemnitzer Geschichte wurden errichtet.

Covid 19 S.3

Maßnahmen, die zur Eindämmung des Corona-Virus in Sachsen ab Montag gelten.

»Macher der Woche« S.4

Dr. Jürgen Nitsche, freier Historiker, Autor und Kurator ist unser »Macher der Woche«.

Vorschule S.5

Das beitragsfreie Vorschuljahr wird in Chemnitz bis zum 31. August 2021 verlängert.

Wohlfahrtspflege S.5

Die Förderung der Freien Träger und der Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ist gesichert.

Strengere Regeln aufgrund anhaltend hoher Corona-Zahlen

Lockdown in Chemnitz voraussichtlich ab Montag

Das Land Sachsen hat eine neue Rechtsverordnung angekündigt, die das öffentliche Leben in Sachsen ab Montag weitgehend zur Ruhe bringen soll.

Der Entwurf, der am Freitag (einen Tag nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) vom Kabinett beschlossen werden soll, sieht vor, bis auf zwingend notwendige Geschäfte den Einzelhandel zu schließen.

Schulen und Kindergärten sind ab Montag geschlossen, eine Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen wird eingerichtet. (Siehe unten und Seite 3 dieser Ausgabe.)

Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen dürfen nur noch besucht werden, wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird, der nicht älter als zwei Tage ist oder wenn vor Ort ein negativer Schnelltest erfolgt.

Die Maßnahmen begründet die Landesregierung mit den konstant hohen Infektionszahlen in Sachsen. Die bisherigen Einschränkungen haben zu keiner besseren Lage geführt.



Oberbürgermeister Sven Schulze hat sich zur Eindämmung der Corona-Infektionszahlen mit einer Videobotschaft an die Chemnitzerinnen und Chemnitzer gewandt.
Foto: Igor Pastierovic

Oberbürgermeister Sven Schulze sagte dazu:

»Diese Maßnahmen sind leider notwendig. In den vergangenen Wochen haben sich in Chemnitz immer mehr Menschen infiziert.

Die Krankenhäuser sind voll und leider sterben immer mehr Menschen. Das zeigt uns, die bisherigen Beschränkungen haben nicht ausgereicht, die Ausbreitung des Virus zu verringern.

Daher ist dieser zweite Lockdown nötig. Ich hoffe, dass wir es so gemeinsam über die Feiertage schaffen, die Corona-Zahlen entscheidend zu senken.

Ich appelliere nochmals an alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer, sich wie im Frühjahr an die Regeln zu halten. Abstand, Mund-Nase-Bedeckung und regelmäßige Hygiene sind gerade in diesen Tagen notwendiger denn je. ■

Da die finale Entscheidung der Landesregierung erst nach Redaktionsschluss dieses Amtsblattes erfolgt, bitten wir Sie, sich über die aktuellen Entscheidungen hier zu informieren:

www.chemnitz.de/coronavirus
www.coronavirus.sachsen.de

In Chemnitz sind Stand Donnerstag, 0 Uhr, 4160 Personen positiv auf das Corona-Virus getestet worden.

Verstorben sind an oder mit dem Corona-Virus bis Donnerstag 101 Personen. Die Inzidenz – der Wert, der

die Anzahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen angibt – steht bei 255,3.

Regeln einhalten! So kann jeder mithelfen!

In der aktuellen Coronavirus-Pandemie gilt es besonders, das Infektionsgeschehen zu bremsen. Neben den durch Bund und Länder geregelten Corona-Regeln, gilt als wichtigste Maßnahmen, Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren und die entsprechenden Hygieneregeln einzuhalten.

Dazu zählen:

Alltagsmaske tragen – insbesondere

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind
- in Bussen und Bahnen (ganz gleich ob Öffentlicher Personennahverkehr, Regional- oder



Fernverkehr)
– vor Geschäften und auf Parkplätzen
– vor Schulen, Kitas und Kirchen
– in Arbeits- und Betriebsstätten (nicht jedoch in Einzelbüros)

Handhygiene beachten
Abstand einhalten
Regelmäßig lüften



Corona-Warnapp nutzen

Bei Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person, wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt, begeben Sie sich in Quarantäne und lassen Sie sich ggf. testen. ■

www.chemnitz.de oder
www.coronavirus.sachsen.de

Einzelhandel zum Großteil geschlossen

Der Freistaat reagiert auf die weiter stark steigenden Infektionszahlen in Sachsen und verschärft ab kommenden Montag die Corona-Maßnahmen.

So bleiben ab Anfang der Woche die meisten Geschäfte geschlossen, dies soll zunächst bis zum 10. Januar so bleiben.

Geöffnet bleiben nur Läden für den täglichen Bedarf.

Dazu gehören:

Einzelhandel für Lebensmittel
Großhandel
Getränkemärkte
Läden für Tierbedarf
Apotheken

Drogerien und Sanitätshäuser
Optiker und Hörgeräteakustiker
Banken, Sparkassen und Geldautomaten
Poststellen
Tankstellen
Kfz- und Fahrradwerkstätten
Reinigungen und Waschsalons
Friseure

Diese Liste kann sich noch ändern, Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe ist Donnerstagmittag. Der Freistaat will seine neue Verordnung dazu erst am Freitag beschließen. ■

Jederzeit aktuelle Informationen sind auf www.chemnitz.de oder www.coronavirus.sachsen.de zu finden.

Verkaufsoffener Sonntag abgesagt

Der für Sonntag, 13. Dezember 2020, geplante verkaufsoffene Sonntag findet nicht statt. Dies betrifft die Stadtteile Zentrum, Röhrsdorf, Hilbersdorf, Morgenleite und Stelzendorf. Die Läden und Geschäfte in der Innenstadt, im Chemnitz Center, in der Sachsen-Allee, im Vita-Center und im Neefepark dürfen an diesem Sonntag nicht geöffnet werden, da die anlassbildende Veranstaltung entfällt. Gemäß der geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind Weihnachtsmärkte untersagt. ■

Öffnungszeiten der Corona-Testpraxis

Die Corona-Testpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen in der Hermann-Pöge-Straße 6, 09120 Chemnitz, hat zwischen Weihnachten und Neujahr wie folgt geöffnet:

24.12. von 9 Uhr bis 12 Uhr
27.12. von 9 Uhr bis 12 Uhr
28.12. - 30.12. von 16 Uhr bis 19 Uhr

31.12. von 9 Uhr bis 12 Uhr
02.01. - 03.01.2021 von 9 Uhr bis 12 Uhr

■ www.kvsachsen.de

Impfzentrum sucht Mitarbeiter

In Chemnitz wird ein Corona-Impfzentrum eingerichtet. Koordiniert wird dies von der CWE. Für den Betrieb dieser Einrichtung werden ab sofort Mitarbeiter für verschiedene Bereiche gesucht. Bewerben kann man sich auf der Internetseite der CWE unter:

■ www.chemnitz-zieht-an.de

Informationen zur Chemnitzer Geschichte werden vermittelt

Drei Stelen informieren seit vergangenen Monat zur Geschichte der ehemaligen Chemnitzer Stadttore und wie sich die jeweiligen Standorte entwickelt haben. Gestern kamen noch drei weitere Informationstafeln hinzu.

Damit sind alle ehemaligen Stadttore und Teile der Stadtbefestigung mit insgesamt sechs Tafeln beschrieben.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Mit den Informationsstelen lässt sich bei einem Rundgang entlang der ehemaligen Stadttore gut nachvollziehen, was Chemnitz in den Jahrhunderten geprägt und wie stark sich die Stadt verändert hat. Es sind alle eingeladen, sich die Geschichten durchzulesen. Gerade weil vieles von einst nicht mehr zu sehen ist, geben diese Informationen einen interessanten Blick auf unsere Innenstadt.«

Eine Stele zum Nikolaitor wird an einer Bushaltestelle am Rosenhof aufgestellt. Sie informiert über die Nikolaikirche aus dem 14. Jahrhundert sowie die Nikolaivorstadt und das dortige Stadttor. Sie erzählt ebenfalls über den Falkeplatz zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dem stadtbildprägenden Gebäude der Deutschen Bank und den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg.

Teil der Stadtbefestigung war ebenfalls die Pforte, durch die man vom Kaßberg in das Stadtzentrum gelangte. Die Tafel berichtet nicht nur über den Pfortenturm sondern auch über das Anfang des 20. Jahrhunderts errichtete Umformwerk, das



Die Informationsstele am Roten Turm wurde bereits im vergangenen Monat aufgestellt. Foto: Stadt Chemnitz/Franziska Fiedler

heute als Jugendherberge genutzt wird. Die Stele konnte dank der Genehmigung des Eigentümers, der eine Energie in Sachsen, an dieser Stelle aufgestellt werden.

Die Tafel erinnert auch an die Paulikirche, die auf dem Gelände eines ehemaligen Franziskanerklosters als

Neue Johanniskirche entstand und 1961 abgerissen wurde.

Pfarrerin Dorothee Lücke von der Kirchgemeinde St. Jakobi-Kreuz: »Endlich wird an die Paulikirche als geistliche Heimat vieler Chemnitzerinnen und Chemnitzer vor uns erinnert. Seit dem 15. Jahrhundert befand

sich an diesem Standort eine Kirche. Über viele Jahrhunderte hinweg war sie ein wichtiges geistliches und kulturelles Zentrum unserer Stadt. Sie hat das Stadtbild geprägt. Ihr Wiederaufbau war nach der Zerstörung von 1945 fest eingeplant. Als Kirchgemeinde sind wir dankbar für die Informationsstele. Wir sehen in ihr eine Hilfe, dass die Enteignung und der unrechtmäßige Abbruch der Paulikirche nicht vergessen werden.«

Am Weg vom ehemaligen Kloster (dem heutigen Schloßbergmuseum) in das Stadtzentrum durch das Klostertor erinnert nun auch eine Stele an der Theaterstraße. Sie erklärt, woher der Name der Straße stammt: Ende des 19. Jahrhunderts stand hier das Stadttheater. Es wurde am 5. März 1945 bombardiert und brannte vollständig aus.

Hintergrund zum Projekt

Im vergangenen Monat wurden die Stelen zum Roten Turm, zum Johannistor und Beckerplatz sowie zum Chemnitzer Tor und Moritzhof installiert.

Die Stelen wurden aus Mitteln des städtischen Haushaltes in Höhe von je ca. 2.400 Euro finanziert.

Das Projekt wird gemeinsam umgesetzt vom Bürgermeisteramt, dem Chemnitzer Geschichtsverein, dem Stadtarchiv Chemnitz, der Abteilung Denkmalschutz, dem Verein der Gästeführer und der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) sowie weiteren Ämtern der Stadtverwaltung. ■

Die historischen Texte und Bilder sind auch auf www.chemnitz.de/GeschichteEntdecken hinterlegt.

Chemnitz ist Mitglied der European Coalition of Cities against Racism

In einer digitalen Mitgliederversammlung, verbunden mit der Sitzung des so genannten Lenkungsausschusses von ECCAR, wurde Chemnitz gemeinsam mit den Städten Wrocław, Roeselare, Stralsund, Terrassa, Turin, Brügge und Lampedusa durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden bisherigen Mitgliedsstädte in das Städtebündnis aufgenommen.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Wir bekennen uns seit vielen Jahren zu Weltoffenheit, Vielfalt und Toleranz.

Mit dem Beitritt zur European Coalition of Cities against Racism zeigen wir gemeinsam mit über 160 Städten aus ganz Europa deutlich unsere Haltung: Rassismus und Rechtsextremismus haben keinen Platz in unserer Stadt.«

Die Mitgliedschaft in dem Bündnis bietet die Möglichkeit zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch zu

Programmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus und auch zur Erarbeitung gemeinsamer länderübergreifender Maßnahmen und Ziele. Die Mitgliedschaft im Städtebündnis ECCAR geht auf einen Beschluss des Chemnitzer Stadtrates von Juli 2020 zurück.

Für die Bewerbung war neben einem sogenannten Letter of Intent auch die Erstellung einer Übersicht zu in Chemnitz bereits eingeführten oder in Zukunft umsetzbaren Maßnahmen zu erstellen. Diese betreffen folgende Bereiche:

- Verstärkte Wachsamkeit gegenüber Rassismus
- Bewertung der örtlichen Situation und der kommunalen Maßnahmen
- Bessere Unterstützung für die Opfer von Rassismus und Diskriminierung
- Bessere Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten für die Bürger*innen
- Die Stadt als aktive Förderin gleicher Chancen



Städte gemeinsam gegen Rassismus. Chemnitz ist ab sofort Mitglied im Städtebündnis ECCAR. Foto: Pixaba/Capri23auto

- Die Stadt als Arbeitgeberin
- Die Stadt als aktive Förderin gleicher Chancen

- Die Stadt als Arbeitgeberin und Dienstleisterin, die gleiche Chancen

den nachhaltig fördert

- Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt
- Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung durch Bildung und Erziehung
- Förderung der kulturellen Vielfalt
- rassistische Gewalttaten und Konfliktmanagement

Hintergrund: Was ist ECCAR?

Die Europäische Koalition der Städte gegen Rassismus ist eine Initiative der UNESCO aus dem Jahr 2004, um ein Netzwerk von Städten aufzubauen, die daran interessiert sind, Erfahrungen auszutauschen, um ihre Politik zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verbessern. ■

163 Städte aus ganz Europa sind Mitglied in diesem Städtebündnis.

Stadt Chemnitz bereitet sich auf Lockdown vor

Notbetreuung für Kinder wird sicher gestellt

Die Stadt Chemnitz bereitet sich intensiv darauf vor, die Notbetreuung für die Kinder sicherzustellen, deren Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten.

Wie auch im Frühjahr werden ab der kommenden Woche alle Einrichtungen geöffnet bleiben, damit die Kinder dort in ihrem gewohnten Umfeld betreut werden können. Die Liste der systemrelevanten Berufe ist derzeit noch nicht final von der Landesregierung verabschiedet, die Stadt geht aber davon aus, dass die hier in Folge genannten Berufsgruppen dazu gehören. Die Regelung des Landes soll nach heutigem Stand bis zum 10. Januar gelten. Auch steht heute noch nicht fest, wie das Thema Eltern-Beiträge gelöst wird. Ein entsprechendes Formular für die Eltern, mit dem sie ihren Anspruch nachweisen können, wird so schnell wie möglich auf www.chemnitz.de bereitgestellt.

Für Fragen der Eltern gibt es ab sofort eine Hotline des Jugendamtes unter 0371 488 5180 sowie den Kontakt per E-Mail: jugendamt.kita@stadt-chemnitz.de

Diese sind zu den folgenden Zeiten erreichbar:

Donnerstag	10 bis 18 Uhr
Freitag	10 bis 14 Uhr
Samstag	10 bis 17 Uhr
Sonntag	10 bis 14 Uhr

Anspruch auf Notbetreuung haben folgende Gruppen, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten wie folgt beruflich tätig ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann.

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Krisenstäbe
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen



Ab Montag sind Schulen, Kitas und Horte geschlossen. Die Stadt Chemnitz bietet jedoch eine Notbetreuung für Kinder an, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Foto: Pixabay

– betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen,

– des Bundes, der Bundeswehr, der sächsischen Kommunen und ihrer Verbände sowie

– der Bundesagentur für Arbeit

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit (nur zwingend für den Betrieb benötigtes Personal)

– Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Postdienstleistungen

– Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)

– Wasserversorgung

– Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft)

– ÖPNV, SPNV, EVU sowie zugehörige Infrastrukturunternehmen

– Binnenschifffahrt

– Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckzeugnissen

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

– Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft

– Lebensmittelhandel und -großhandel

– Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs

Gesundheitsversorgung und Pflege

– Krankenhäuser und medizinische Fakultäten

– Rettungsdienst

– Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Praxen von Gesundheitsfachberufen

– Psychotherapiepraxen, Psycho-soziale Notfallversorgung

– Apotheken, Labore, Sanitätshäuser

– Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten

– stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungs- und Sozialhilfe

– ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe

– Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in Krankenhäusern und

– Stationären Einrichtungen für Pflege, Reha

Bildung und Erziehung (nur zwingend für den Betrieb notwendiges Personal)

– Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogische

Kindertageseinrichtungen

– stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe

– Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in den genannten Einrichtungen der Bildung und Erziehung

Besuch in Alten- und Pflegeheimen nur noch mit negativem Testergebnis

Besuche von Angehörigen in Altenheimen, Pflege- und stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sollen trotz der angespannten Corona-Infektionslage in Sachsen weiter möglich sein. Um die Bewohner zu schützen, darf Besuchern der Zutritt in diesen Einrichtungen künftig nur nach erfolgreichem Coronatest mit negativem Testergebnis gewährt werden, hat das Sächsische Sozialministerium entschieden. Betroffen sind voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Für die Umsetzung sind die Einrichtungen verantwortlich. Zudem sind Besucher zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung und zur Einhaltung weiterer Hygieneregeln der Einrichtung verpflichtet.

Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe war am Donnerstagmittag. Der Freistaat will seine neue Verordnung dazu erst am Freitag beschließen. Aktuelle Informationen jederzeit auf: www.chemnitz.de www.coronavirus.sachsen.de

Verantwortung der Medien

Die Volkshochschule lädt am Dienstag, dem 15.12., von 19.30 bis 21 Uhr zu einem Online-Vortrag unter dem Titel »Journalismus statt Panik – von der besonderen Aufgabe und Verantwortung der Medien in besonderen Zeiten« ein. Die Journalisten Georg Mascolo und Lena Kampf stellen das aktuelle Thema der glaubwürdigen und angemessenen Berichterstattung in den Mittelpunkt. Diese Veranstaltung ist Teil der Reihe »vhs.wissen live – das digitale Wissenschaftsprogramm« als Kooperation der VHS Chemnitz und der Volkshochschulen Landkreis Erding und SüdOst im Landkreis München sowie der Süddeutschen Zeitung. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung erfolgt bis zum 14. Dezember, 24 Uhr, unter www.vhs-chemnitz.de; danach erhalten Sie per E-Mail einen Zugangslink. ■ www.vhs-chemnitz.de

»Zufall, Schicksal oder Karma?«

Wer oder was entscheidet über unser Leben? Zum Thema bietet die Volkshochschule Chemnitz am 16.12. von 18.45 - 20.15 Uhr einen online-Kurs an. Sie können sich bis zum 16.12., 16 Uhr unter www.vhs-chemnitz.de anmelden. Dann erhalten Sie einen Zugangslink. Gebühr: 4 Euro ■ www.vhs-chemnitz.de

Staatliche Museen und Theater bis 28. Februar 2021 geschlossen

Kultur- und Tourismusministerin Barbara Klepsch hat sich am 9. Dezember mit Vertretern der Museen und Theater in Trägerschaft des Freistaates Sachsen aus ihrem Geschäftsbereich abgestimmt. Dabei wurde vereinbart, dass die staatlichen Museen und Theater bis Ende Februar 2021 geschlossen bleiben. Mitte Januar 2021 wird sich die Ministerin anhand der aktuellen Corona-Pandemie-Entwicklung wieder mit den Einrichtungen verständigen und entscheiden, inwieweit dieser Zeitplan haltbar ist oder weiter angepasst werden muss. Darüber hinaus wurde in der gestrigen Kulturministerkonferenz vorgeschlagen, dass dort ein Papier erarbeitet wird, in dem Öffnungsszenarien für Kultureinrichtungen anhand der Inzidenzen sowie der Lüftungstechnischen Ausstattung festgelegt werden. Dieses wird gerade erarbeitet. Die Diskussion zwischen den Kulturministern zeigte aber auch, dass ein gemeinsamer Zeitpunkt zur Öffnung aller Einrichtungen bundesweit aufgrund der unterschiedlichen Infektionsentwicklung nach derzeitigem Verständnis nicht darstellbar ist. ■

»Wie ein Detektiv« ...

»Macher der Woche«: Dr. Jürgen Nitsche

So beschreibt Dr. Jürgen Nitsche seine Arbeit. Der freie Historiker, Autor und Kurator ist seit mehr als zwanzig Jahren auf der Spur jüdischer Familien, insbesondere aus Chemnitz und der Region.

Wie kaum ein anderer hält er weltweit Kontakt zu Nachfahren dieser Familien und erzählt deren Geschichten weiter. Schon immer wollte er Geschichte machen, kein anderes Fach, nur Geschichte. Er ist seiner Passion gefolgt und hält damit die Erinnerung an viele große Chemnitzerinnen und Chemnitzer lebendig. Dr. Jürgen Nitsche engagiert sich in zahlreichen Gremien der Stadt. Er ist Beirat des Vereins »Tage der jüdischen Kultur in Chemnitz«, Mitglied der Koordinierungsstelle »Stolpersteine für Chemnitz« und Gründungsmitglied der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V. In einem Aufsatz über Stefan Heym und die Vorbereitungen der 800-Jahr-Feier von Karl-Marx-Stadt 1965 stößt er auf neue Erkenntnisse über das Verhältnis von Stefan Heym zu seiner Geburtsstadt Chemnitz. Für die umfassende Recherche erhielt er 2017 einen von fünf Internationalen Stefan-Heym-Förderpreisen. Chemnitz und Stefan Heym: eine Liebesgeschichte? Das verrät er im Macher-der-Woche-Interview.

Sie haben die Entstehungsgeschichte des Buches »5 Tage im Juni« von Stefan Heym unter die Lupe genommen und eine Zeitreise nach Karl-Marx-Stadt ins Jahr 1965 unternommen. Stefan Heym, einer der bedeutendsten deutschen Schriftsteller, seit 2001 Ehrenbürger von Chemnitz, sollte das Kuratorium zur Vorbereitung der Feierlichkeiten anlässlich des 800. Jubiläum der Stadt Karl-Marx-Stadt unterstützen. Doch nur wenige Monate nach seiner Einladung machte die Stadtspitze eine Kehrtwende und lud Heym kurzerhand wieder aus. Klingt nach einer merkwürdigen Episode. Warum genau dieses Thema für Ihren Aufsatz und Ihre Bewerbung für die Internationalen Stefan-Heym-Förderpreise?

Wenn ich ehrlich bin, kam die Idee von Inge Heym. Sie hatte mir schon einmal vor sieben bis acht Jahren die Kopie eines Briefes gegeben von Stefan Heym an Stephan Hermlin aus dem Jahr 1975. In dem Brief nimmt Heym Bezug auf seine Ausladung. Er hat Stephan Hermlin gefragt, ob er auch ausgeladen worden wäre. Da habe ich damals schon gedacht, dass es eigentlich ganz interessant wäre, einmal zu recherchieren, was der Hintergrund war. Das fiel mir wieder ein, als 2017 die Stefan-Heym-Förderpreise ausgelobt wurden. Ich habe dann noch einmal mit Inge Heym gesprochen. Sie sagte, es wäre sehr gut und sie würde sich freuen, wenn wir die Sache beleuchten und so kam ich auf die Idee.



Dr. Jürgen Nitsche ist Beirat des Vereins »Tage der jüdischen Kultur in Chemnitz«, Mitglied der Koordinierungsstelle »Stolpersteine für Chemnitz« und Gründungsmitglied der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V. Für seine umfassende Recherche zu Stefan Heyms Verhältnis zu seiner Geburtsstadt Chemnitz erhielt er den Internationalen Stefan-Heym-Förderpreis.
Foto: Georg Ulrich Dostmann

Sie schreiben in Ihrem Aufsatz, dass die Ausladung Stefan Heym nahegegangen sein mag. Haben Sie darüber mit Inge Heym gesprochen oder in Ihren Recherchen Hinweise darauf gefunden?

Im »Nachruf«, seiner Autobiographie, geht er auch auf dieses Ereignis ein, wenn auch nur kurz. Und dann sagte Inge Heym, immer, wenn sie in den Folgejahren an Chemnitz vorbei gefahren sind in Richtung Prag oder in andere Städte, war er sehr traurig oder nachdenklich und immer noch ziemlich enttäuscht, dass sie ihn damals ausgeladen hatten. Das ging solange, bis er Ehrenbürger wurde.

Dann erst waren die Wunden, denke ich, mehr oder weniger verheilt. Das hat ihn schon beschäftigt. Schließlich hatte er sich bereit erklärt, in dem Ehrenkomitee zur Vorbereitung der 800-Jahr-Feier mitzuwirken, genau wie Stephan Hermlin. Er war froh und wollte mitmachen.

Dann kam eine ganz lapidare Ausladung mit ein, zwei Sätzen vom Oberbürgermeister, dass man auf seine Mitarbeit verzichtet – ohne jede Begründung. Ich habe gedacht, dass wir herausfinden müssen, was eigentlich der Anlass dafür war. Dann bin ich auf die Lesung gestoßen.

Die »Freie Presse« kündigte am 29. Januar 1965 im Rahmen ihres Veranstaltungskaleidoskops »Von Freitag zu Freitag« ein Literaturgespräch von Stefan Heym für den 1. Februar 1965 im »Pressekaffee«

an. Zum Literaturgespräch eingeladen hatte die Agricola-Buchhandlung. Abgesprochen war, dass Stefan Heym allgemein einiges über das Schaffen eines Schriftstellers sagen wolle.

Ich denke, das ist neu und bisher noch nicht so bekannt in der Forschung, dass die Lesungen in Chemnitz und einen Tag später in Zwickau auslösendes Moment waren. Entgegen der Vereinbarung hatte er an beiden Orten aus seinem nicht veröffentlichtem Manuskript »Der Tag X« gelesen.

Für Ihren Aufsatz haben Sie viele Dokumente gesichtet und ausgewertet. Hat Sie etwas besonders überrascht?

Eigentlich bekam Heym nur Zuspruch von allen Seiten. Das hat mich überrascht. Es gab damals so gut wie keine Ablehnung. Auch bei der Lesung nicht, nur von einer unbekannten Person. Und doch kippte das Ganze. Plötzlich wurde er zur Unperson.

Außerdem habe ich einiges über Personen aus dem Kulturschaffen in Chemnitz von damals erfahren, die mittlerweile gar nicht mehr bekannt sind.

Ich habe noch ein bisschen recherchiert zu einer Schriftstellerin, Regina Hastedt, die ihn auch schon einmal eingeladen hatte.

Ich habe mich auch beschäftigt mit dem Herrn, der ihn in der Lesung begleitet hat, Karl Otto. Der war auch Schriftsteller und Kommunist. Er hat ihn damals vorgestellt und das Interview während der Lesung geführt. Das ist ganz interessant. In

meinem Aufsatz geht es also nicht nur um Stefan Heym, sondern auch um einige Personen der damaligen Zeitgeschichte. Schon deshalb hat es sich gelohnt, sich damit zu befassen.

Sie schreiben, dass selbst die Tagespresse positiv über die Lesung berichtete.

Genau, vor allem auch von den Blockparteien LDPD und NDPD. Sogar das Ausland hat darüber berichtet, über diese Lesung.

Das war schon mehr oder weniger spektakulär für die damalige Zeit. Das war die Zeit zwischen Ende 1964 und 1965, als sich die Beziehungen zwischen Stefan Heym und der Partei- und Staatsführung allmählich zuspitzten.

Sehen Sie die Lesung in Karl-Marx-Stadt als Schlüsselmoment?

Als eines von mehreren. Es gab noch mehrere Reden, die er im Ausland gehalten hat. In der Slowakei und einer anderen Stadt. Minsk, glaube ich. Das waren eher die Schlüsselmomente. Da hat er vor allem die Parteiführung sehr stark angegriffen und kritisiert.

Ich habe festgestellt, Stefan Heym war ein unheimlich mutiger Mann. Das kann man sich gar nicht richtig vorstellen mit dem heutigen Standpunkt und den heutigen Erkenntnissen.

Er war mehr oder weniger allein und hat sich als Schriftsteller mit dem ganzen Staat und der ganzen Partei angelegt. Respekt! Das hätten andere vielleicht nicht gemacht. Nur

die wenigsten. Und dass, obwohl er damit rechnen musste, ins Gefängnis zu müssen. Aber er blieb seinen Prinzipien stets treu.

Im Oktober 2020 eröffnete im TIETZ das Stefan-Heym-Forum. Herzstück des Forums ist die originale Arbeitsbibliothek von Stefan und Inge Heym. Auch der hölzerne Schreibtisch ist nach Chemnitz gezogen. Auf ihm liegt ein dicker Band mit der Aufschrift »Der Tag X. Roman von Stefan Heym«. Gegen das Erscheinen dieses Buches über den Volksaufstand von 1953 wurde in der DDR ein langer Kampf geführt.

In Bezug auf das Manuskript »Der Tag X« sprechen Sie von einer »Verhinderungsgeschichte«, die fast 30 Jahre währte und tausende Dokumente und Stasiberichte hervorbrachte. Einige Unterlagen haben Sie nun gesichtet. Wie ist es Ihnen ergangen beim Studieren der Dokumente?

Ich war natürlich überrascht, dass überall, mehr oder weniger bei allen Veranstaltungen, IMs dabei waren, die darüber berichtet haben. Dass das so massiv war und durchgehend überall, war schon beachtlich. Diese IMs haben auch berichtet über diese Lesung.

Einer taucht immer wieder auf. Unheimlich detailliert wurde berichtet. Die Überlieferung selbst ist natürlich auch überraschend. Stefan Heym war eine wichtige Person und da hat man ihn stärker beobachtet als andere.

– lesen Sie weiter auf Seite 5

Beitragsfreies Vorschuljahr verlängert

Vorbehaltlich des Beschlusses für den Zweijahreshaushalt 2021/2022 wird die Stadt das beitragsfreie Vorschuljahr bis zum 31. August 2021 verlängern. Der aktuelle Beschluss des Stadtrates endet am 31. Dezember 2020.

Grundlage für die Entscheidung bildet die »Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen sowie Tagespflege«. Die Eltern, deren Kinder eine kommunale Einrichtung besuchen, erhalten einen Bescheid, der die Beitragsfreiheit bis 31. August 2021 für die Vorschulkinder bestätigt. Eltern von Vorschulkindern, die eine Einrichtung eines freien Trägers besuchen, erhalten die Information zum Elternbeitrag von ihrem freien Träger. Bis Jahresende werden die Bescheide zugestellt. Derzeit profitieren etwa 2.300 Kinder von der Beitragsbefreiung im Vorschuljahr. Die Stadt stellt pro Jahr rund 2,2 Millionen Euro zur Verfügung. ■



Foto: Pixabay

Fortsetzung: »Wie ein Detektiv«

– Fortsetzung von Seite 4

»Das hätte meine Leute gefreut«, sagte Stefan Heym zu seiner Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Chemnitz 2001. Was glauben Sie, wie wichtig war diese Ehrung für die Beziehung von Stefan Heym zu seiner Geburtsstadt?

Mit »meinen Leuten« meinte er sicher seine ganze Familie, also die Familie Flieg. Ich denke, das war für ihn sehr wichtig. Ich hatte das Glück mit drei seiner Cousins sprechen zu können. In den Gesprächen habe ich erfahren, dass die Beziehung zu seinen Eltern und seinen Onkel und Tanten unheimlich belastet war. Er war wie ein Ausgestoßener damals. Seine Mutter hat sehr zu ihm gestanden. Seine Tanten und Onkel eher nicht. Sie hatten ihm vorgeworfen, wie ich das verstanden habe, dass seine Flucht nach Prag und zuvor das Gedicht Anlass oder Grund dafür waren, dass sich sein Vater 1935 umgebracht hat.

Sie halten Kontakt zu den Verwandten von Stefan Heym, die es weltweit noch gibt, zum Beispiel in Sao Paolo, London oder den USA. Wie nehmen Sie den Kontakt auf?

Das ist nicht ganz so einfach. Ich hatte das große Glück 1999, die Tochter von Dr. Arthur Weiner kennenzulernen. Dr. Weiner war früher 2. Gemeindevorsteher, Rechtsanwalt, Notar, Kunstsammler. Am 10. April 1933 wurde er entführt und bei Wiederau ermordet. Seine ältere Tochter Anni habe ich in London angerufen. Ich habe sie gefragt, ob sie mir bei meiner Arbeit hilft.

Gemeinsam mit Dr. Ruth Röcher,

Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz, brachte Dr. Nitsche 2002 das Gedenkbuch »Juden in Chemnitz: Die Geschichte der Gemeinde und des Jüdischen Friedhofs« heraus. Die Vorbereitungen dafür begannen bereits 1999.

Auf 500 Seiten beschäftigten sich die beiden Herausgeber ausführlich mit der Geschichte der Jüdischen Gemeinde und ihrer Mitglieder in Chemnitz. Das Buch macht dem Leser den einst prägenden Einfluss jüdischen Lebens auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt bewusst.

Zum Glück hat sie ja gesagt. Ich habe sie im Frühjahr 2000 in London besucht. Sie hat mir jede Menge Adressen gegeben und mich überall empfohlen. Sie ist 93 Jahre alt geworden und hat zum Glück zu ganz vielen Chemnitzer Juden, Freunden und Freundinnen Kontakt gehalten, die ganzen Jahre über. So ging das damals los.

Damals noch mit Briefen und Telefonaten. Von ihr bekam ich auch die Adressen von einem Cousin von Stefan Heym in London und dem Sohn einer Tante in den USA. Alle haben mich empfangen und unterstützt. Seitdem mache ich das.

Haben Sie eine Idee, wie man Stefan Heym, seine Ideen und Vorstellungen, aber auch die Geschichte der Chemnitzer Juden, mit der Sie sich befassen, in die jüngeren Generationen tragen kann? Das ist auch ein Anliegen, das die Stadt Chemnitz mit den Stefan-Heym-Förderpreisen verfolgt und das ganz im Sinne von Stefan und Inge Heym ist?

2003 habe ich beschlossen, mich selbstständig zu machen und entschieden, dass ich noch Partner brauche für meine Arbeit. Ich habe die Friedrich-Ebert-Stiftung gewonnen als Verbündete. Zur gleichen Zeit habe ich auch Kontakt zur Volkshochschule aufgenommen. Zum Glück! Die Mitarbeiter dort hatten die Idee, Volkshochschule für jüngere Leute schmackhaft zu machen. Wir haben lange überlegt, wie wir das Ganze interessanter machen können und haben 2007 oder 2008 einen neuen Ansatz gewählt. Bilder vermitteln Geschichte war die Idee.

Dann habe ich die Geschichte der Chemnitzer Juden anhand von Bildern und anderen Dokumenten erzählt. Weniger mit akademischen Vorträgen, sondern bloß mit Dokumenten, die ich gefunden, gezeigt und einfach besprochen habe. Da gab es wieder mehr Zuspruch. Dafür muss man erst einmal in den Besitz der Fotos kommen, wissen was drauf ist und frei reden. Das mache ich auch ab und zu noch so. Bislang fünf bis sechs Mal auch an Schulen. Besonders, wenn der Wunsch besteht von einzelnen Lehrern oder Schuldirektoren.

Außerdem war ich schon zwei Mal außerschulischer Betreuer von besonderen Lernleistungen. Vor vier bis fünf Jahren hatte ich eine Schülerin, die später auch einen Preis bekam. Da ging es um Juden.

Jetzt habe ich eine neue Schülerin, die sich mit der Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit befasst. Das macht natürlich viel Arbeit, aber ich denke, solche besonders

begabten Schüler muss man unterstützen.

»Chemnitz dieser Name war einmal Begriff, Qualitätsausweis für eine Unzahl verschiedenster Industrie- und Konsumgüter [...] Aber dieses Chemnitz gibt es nicht mehr«, zitieren Sie in Ihrem Aufsatz über Stefan Heym einen Zeitungsartikel aus dem Jahr 1965. Auch in der jüngsten Vergangenheit hat Chemnitz an Renommee verloren, insbesondere nach den Ausschreitungen 2018. Wie wichtig ist der Titel »Kulturhauptstadt Europas 2025« für die Stadt und die Kulturregion?

Unheimlich wichtig. Das ist eine einmalige Chance für die Stadt und die Region, etwas fürs Image zu tun. Ich hoffe, die Stadt nutzt die Chance, damit die Bürger in Deutschland, Europa oder auch weltweit erkennen, was Chemnitz wirklich für eine Stadt ist.

Ich hatte damals 2018 viele Anfragen aus dem Ausland bekommen. Verängstigte Anfragen. Ich habe immer gesagt, ganz so drastisch ist es dann doch nicht. Es ist aber schwer so etwas zu widerlegen. Die Kulturhauptstadt ist die Chance, das Gegenteil darzustellen. ■

Für Projekte und Initiativen, die sich in besonderer Weise mit Leben, Werk und Wirken Stefan Heyms beschäftigen, lobt die Stadt Chemnitz die Internationalen Stefan-Heym-Förderpreise im Gesamtwert von 20.000 Euro aus.

Den Aufsatz von Dr. Jürgen Nitsche und Informationen zu den Internationalen Stefan-Heym-Förderpreisen finden Sie auf:
www.stefan-heyms-preis.de

Förderung Freier Träger und Wohlfahrtspflege gesichert

Die Förderung der Freien Träger und der Wohlfahrtspflege in der Stadt Chemnitz in der Jugend- und Familienhilfe, bei sozialen Diensten und Begegnungsstätten sowie den sozialmedizinischen Angeboten im Jahr 2021 ist gesichert. Nach zuletzt intensiven Verständigungen mit Vertretern der Trägerlandschaft, insbesondere der Liga der Wohlfahrtspflege, mit Fraktionen im Chemnitzer Stadtrat und mit der Verwaltungsspitze wurde eine Lösung gefunden, die Träger während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung finanziell so auszustatten, dass ihnen keine Risiken in der Leistungserbringung entstehen. Um die Zahlung an alle Projekte, Leistungen und Einrichtungen für die Zeit bis April 2021 zu sichern, werden nun die entsprechenden Vorlagen für die vorläufige Haushaltsführung ab Januar 2021 im Sozial- und Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleichzeitig wird so die Chance eröffnet, mit Blick auf die schwieriger werdende Haushaltslage in den Folgejahren, im ersten Halbjahr 2021 gemeinsam mit den Trägern die strategischen Schwerpunkte für die nächsten Jahre zu vereinbaren. ■

Chemnitzer LSVD-Projekt erhält Integrationspreis

Das Beratungs- und Unterstützungszentrum für LSBTI*-Geflüchtete des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) Sachsen, das Information Center for LGBTIQ Refugees in Chemnitz, wurde mit dem Sächsischen Integrationspreis 2020 ausgezeichnet. Die Ehrung ist mit einem Preisgeld von 3000 Euro verbunden, das in die Geflüchteten-Arbeit des LSVD in Sachsen fließt. Nach dem Sächsischen Förderpreis für Demokratie ist es bereits die zweite Auszeichnung für das Projekt in diesem Jahr. Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) ist ein Bürgerrechtsverband und vertritt Interessen und Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*). ■

Marktkalender: So ist es richtig

Vom 09.11. bis 31.12.2021 wurde für den Wochenmarkt der Standort Rosenhof angegeben. Wegen des Weihnachtsmarktes ist das jedoch nicht möglich. Der Wochenmarkt wird an diesen Tagen deshalb auf die Fläche Am Wall verlegt. Datum und Uhrzeiten bleiben unverändert. ■

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 30. November 2019

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Marko Hirt erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 11-05

Chemnitz bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 11-05 Chemnitz umfasst im Wesentlichen Straßenzüge im PLZ-Bereich 09116 Chemnitz, 09113 Chemnitz, 09114 Chemnitz, 09130 Chemnitz, 09127 Chemnitz, 09112 Chemnitz sowie 09247 Röhrsdorf. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Der Betriebssitz des bevollmäch-

tigten Bezirksschornsteinfegers Marko Hirt befindet sich in der Limbacher Straße 19a in 09337 Hohenstein-Ernstthal. Sie erreichen Herrn Marko Hirt: Telefon: 03723-65 69 03 7 Fax: 03723-62 85 89 9 Mobil: 0163-45 75 08 4 E-Mail: bsm-hirt@gmx.de

Chemnitz, den 30. November 2019

Landesdirektion Sachsen
gez. **Peggy Hetzner** //
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20/03 Wohngebiet an der Chemnitzer Straße

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 01.12.2020 Folgendes beschlossen hat:

1. Auf den Flurstücken 192/5, 192/8, 192/10, 193/12 und 193/13 der Gemarkung Markersdorf an der Chemnitzer Straße 67 soll der Bebauungsplan Nr. 20/03 aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung bestimmt.

Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO, welches als Siedlungswohnungsbau überwiegend für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Zweifamilienhäuser in ein- und zweigeschossiger Bauweise entwickelt werden soll. Im Bereich der Chemnitzer Straße

sind zudem Mehrfamilienhäuser mit maximal drei- bis vier Geschossen vorgesehen.

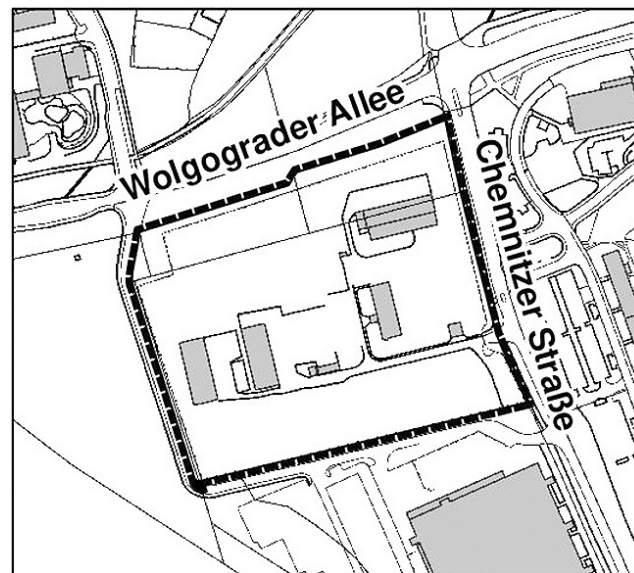
Weiterhin ist der im Flächennutzungsplan dargestellte Grünzug zur stadtstrukturellen Vernetzung der Grün- und Freiflächen in diesem Bereich zu erhalten und festzuschreiben. Der Bebauungsplan soll im klassischen Planverfahren nach § 30 BauGB aufgestellt werden.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung erfolgen

Der Termin der öffentlichen Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 03.12.2020

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 20/03
Wohngebiet Chemnitzer Straße, Markersdorf
Gemarkung: Markersdorf

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anzeige



ABFALLENTSORGUNG- UND STADTREINIGUNGSBETRIEB DER STADT CHEMNITZ

Heute in Ihrem Briefkasten!

- Neue Kampagne: #BioabfallohnePlaste
- ASR sucht „Frauen in Orange“
- Winterdienst und Abfallentsorgung im Winter
- Neue Broschüre Haushaltsabfälle
- Feiertagsvor- bzw. -nachentsorgung

Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz · Blankenburgstraße 62 · Tel. 0371 4095-777 · www.ASR-Chemnitz.de

SIE HABEN DAS AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?

Bitte informieren Sie uns:

E-Mail qm@cvd-mediengruppe.de · Telefon 0371 656-22100

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz · Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur

Matthias Nowak

Redaktion

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH

Objektleitung

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Teileinziehung von Straßen nach § 8 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az.: 66.14.04/777/20)

1. Straßenbeschreibungen

„Buchenwaldstraße“ ohne Widmungsbeschränkung auf den Flurstücken 518, 517, 515/1 und 523/3 der Gemarkung Altendorf, gelegen zwischen der „Albert-Schweitzer-Straße“ und der Straße „Berganger“, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 192 (Straßenlänge 492 m)

sowie die „Karl-August-Georgi-Straße“ ohne Widmungsbeschränkung auf dem Flurstück 516/1 der Gemarkung Altendorf, gelegen zwischen der „Buchwaldstraße“ und der Straße „Berganger“, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 456 (Straßenlänge 278 m)

2. Absichtserklärung

Für die unter 1. bezeichneten Stra-

ßen wird auf der Grundlage des § 8 (2) SächsStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Beschränkung der Widmung auf den Anliegerverkehr und für Radfahrer auf den gesamten Straßenlängen festgelegt.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Teileinziehung durch die dauerhafte Widmungs-

beschränkung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flur-

karte zur Einsichtnahme aus. Die persönliche Einsichtnahme wird mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 unter Beachtung der Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen gewährleistet.

Chemnitz, den 25.11.2020

Miko Runkel //
Stellvertretender
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Teileinziehung eines beschränkt-öffentlichen Weges durch Änderung der Widmungsbeschränkung nach § 8 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/776/20)

1. Wegebeschreibung

Verkehrsflächen auf dem beschränkt-öffentlichen Weg an der Straße „Am Reichenhainer Mühlberg“, Flurstücke 421/126 und 421/50, Gemarkung Reichenhain mit der Widmungsbeschränkung Landwirtschaft, Gartenanlieger und Besucher des Freibades Erfenschlag, Bestandsverzeichnis Blatt-

Nr. 1956

2. Absichtserklärung

Für den unter 1. näher bezeichneten Weg wird auf der Grundlage des § 8 (2) SächsStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Beschränkung des Verkehrszweckes zur Benutzung als „Anliegerverkehr mit einer Tonnagebegrenzung zur Nutzung des Weges mit einem Gesamtge-

wicht bis zu 2,8 t sowie Radfahrer-verkehr frei und Fußgänger“ festgelegt. Die neue Widmungsbeschränkung gilt auf der gesamten Wegelänge von 703 m.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Teileinziehung durch die neue dauerhafte Widmungsbeschränkung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Die

persönliche Einsichtnahme wird mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 unter Beachtung der Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen gewährleistet.

Chemnitz, den 25.11.2020

Miko Runkel //
Stellvertretender
Oberbürgermeister

Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes 2019

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 25. November 2020 den 26. Beteiligungsbericht der Stadt Chemnitz auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2019 zur Kenntnis genommen.

Entsprechend § 99 Abs. 4 SächsGemO werden die Angaben des Beteiligungsberichtes 2019 nach

§ 99 Abs. 2 SächsGemO über die Internetplattform der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de Aktuell, Publikationen, Berichte) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Chemnitz, 11.12.2020

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 30. November 2019

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Matthias Landrock erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5

21-37 Neukirchen/ Erzgebirge bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 21-37 Neukirchen / Erzgebirge umfasst im Wesentlichen Straßenzüge in 09123 Chemnitz, 09221 Neukirchen, 09122 Chemnitz, 09116 Chemnitz sowie 09117 Chemnitz. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

Der Betriebssitz des bevollmäch-

tigten Bezirksschornsteinfegers Matthias Landrock befindet sich in der Eibenberger Straße 7 in 09235 Burkhardtsdorf.

Sie erreichen Herrn Matthias Landrock:

Telefon: 03721-27 44 31 8

Fax: 03721-26 91 58 8

Mobil: 0172-37 06 53 4

E-Mail: matthias.landrock@gmx.de

Chemnitz, den 30. November 2019

Landesdirektion Sachsen

gez. **Peggy Hetzner** //

Sachbearbeiterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung – **Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten („Sportstättengebührensatzung“)** wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-025/2020 in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad. Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

(2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.

(3) Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen, wie z. B. Sauna, Nichtschwimmerbecken

Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer

- a) davon Nutzergruppe A:
 - Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören
 - Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich
 - Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen
 - private Dritte
 - alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen
- b) davon Nutzergruppe B:
 - Sportvereinigungen, die dem

Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)

- Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sportfachverbände des Landesportbundes Sachsen e. V.
- Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V. / Siegmars)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

c) davon Nutzergruppe C:

- gemeinnützige Vereine, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport)
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt I, entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I und Punkt II besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht tatsächlich nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 4

Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen

(1) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortssicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).

(3) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).

(4) Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz“.

(5) Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst. Die Abbildung erfolgt als interne Zahlungsmittelflüsse im städtischen Haushalt.

(6) Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

(7) Separate Vereinbarungen zur Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger können abgeschlossen werden. In diesem Kontext gelten die ermäßigten Gebühren gemäß Gebührentarif Punkt I.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben.

(3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes erhoben.

(4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landesportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmars) und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die Gebühr wird des Weiteren prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert.

(5) Die Gebühr für Nutzer im Gebührentarif Punkt II gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird um 50 % reduziert, wenn

- a) die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden,
- b) Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der

Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

(7) Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.

(8) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührensatzung gleichgestellt werden. Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- freie Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten,
- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen.

Bei der Beantragung hat der Freie Träger / Verein eine Befürwortung durch das Jugendamt oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

(9) Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe a).

(10) Mit Krankenkassen können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Teilnahme ihrer Versicherten an Kursen im Rah-

men der Primärprävention getroffen werden.

(11) Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins (Wertmünzen), Saisonkarten und Geschenkgutscheine in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.

(2) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:

Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

- a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Februar,
- b) für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli fällig.

(3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.

§ 8

Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht

(1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- a) Gefahr im Verzug und / oder höhere Gewalt
- b) Havarien an den technischen Anlagen, betriebsbedingte Störungen

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

c) Verunreinigungen des Badewassers
d) Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist
e) Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und
f) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassensbons und der/des erworbenen Eintrittskarte / -coins bei der Stadt Chemnitz / Sportamt zu beantragen. Wenn in der Folge von technischen Störungen, die aus dem unmittelbaren Betrieb eines Hallen- oder Freibades resultieren, einzelne Einrich-

tungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, besteht für die von diesen Nutzungseinschränkungen betroffenen Besucher am Benutzungstag ein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.
(2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen 10er-Karten bzw. 10er-Coins können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.
Gutscheine, 10er-Karten / 10er-

Coins, Geldwertkarten sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.
(3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder abschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättenatzung) vorliegen.
(4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.
(5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt
• bei Verstößen gegen die Sportstät-

tensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,
• bei Verstößen gegen die objektspezifischen Ordnungen (z. B. Haus-, Bade- und Saunaordnungen),
• wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
(6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten / 10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er-Karte / 10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.
(7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote kann je nach personellem und organisato-

rischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.
(2) Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Chemnitz, den 3. Dezember 2020

Sven Schulze // Oberbürgermeister
Dienstsigel

Anlage zur Sportstättengebührensatzung – Gebührentarif (zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz genannten Objekte / Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif Punkt I Individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Chemnitz – siehe § 5 Absatz 3; Tarifstelle 1.1 und Tarifstelle 1.2, gültig ab 1. Januar 2021

Tarifstelle 1. Bäder

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an §§ 228 und 229 SGB IX.

Ermäßigungen werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler von

Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

- Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - Bundesfreiwilligendienstleistende
 - Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr Leistende
 - Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50
 - Inhaber des Chemnitz-Passes
 - max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 8 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder.
 - Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card
- Gültige Ausweise / Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet. Schülerausweise werden bis zum 30. September des folgenden Schuljahres anerkannt.

Familienkarte:

Die Familienkarte gilt für max. 2 vollzahlende Erwachsene mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.
Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Schwimmhallen:
Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Nutzungsbereiches bzw. der Schwimmhalle.

Gültigkeitsregelung für 10er-Karten und 10er-Coins:

10er-Karten und 10er-Coins sind 3 Jahre gültig ab Erwerb. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen im Sinne von Kindertagesstätten- und Hortgruppen bzw. Schulklassen. Sie berechtigen zur zehnmaligen Nutzung der Bäder bzw. Saunen zu einer ermäßigten Einzelgebühr.

Gruppen im o. g. Sinn haben keinen Anspruch auf ermäßigte Eintritte. Eine Gruppenermäßigung ist auch nicht über den Erwerb von 10er-Karten bzw. 10er-Coins zu erreichen. Bei Tarifänderungen sind bei 10er-Karten/10er-Coins ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht,
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

Gültigkeitsdauer von Kursblockkarten Aquafitness/Wasseranimation

Die Kursblockkarten haben eine Gültigkeit für den bei Erwerb eingetragenen Kurszeitraum. Ein Kurszeitraum kann bis zu 13 Wochen betragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an 10 Kursstunden des eingetragenen Kurszeitraumes und ist nicht übertragbar.

Geschenkgutscheine / Geldwertkarten:

Geschenkgutscheine, außer für Mas-

sageangebote, und Geldwertkarten können für alle Leistungen bar oder unbar erworben werden. Sie sind 3 Jahre gültig. Bei Tarifänderungen ist der Ausgleich durch den Inhaber zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung nachzuzahlen.

Bei unbarer Zahlungsweise wird der Geschenkgutschein erst ausgehändigt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Bei Tarifänderungen sind bei Gutscheinen ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

Dauer der Dienstleistungen

(außer „Massage“):

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.

Tarifstelle/Leistung 1.1 Hallenbäder

1.1 Hallenbäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
Schwimmunterricht		
Schwimmunterricht / Förderschwimmen 10 Lektionen je 1 Std. (Lehrgangsziel: Erlernen des Schwimmens), inkl. Prüfung und Nachweis	110,00	90,00
Anschluss-Einzellektion je 1 Std.	11,00	6,50
Frühschwimmerzeugnis und Schwimmpass		
inkl. Abnahme der Prüfung, Urkunde und ggf. Aufnäher (zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	3,50	–
Wasseranimationskurs		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	–
Blockkarte (10 x 1 Std.)	99,00	–
Die für den Aqua-Bike-Kurs erforderlichen Schuhe sind von den Kursteilnehmern mitzubringen.		
Verleihartikel		
Handtuch klein	1,00	–
Handtuch groß	1,50	–
Bademantel	2,50	–
Pfandgebühren		
Handtuch klein	3,00	–
Handtuch groß	5,00	–
Bademantel	10,00	–
Schlüssel-/ Geldwertkartenverlust	10,00	...
Erstattung Kosten bei Schlüssel-/ Geldwertkartenverlust		

Für die aufgeführten Tarifstellen:

- Schwimmunterricht
- Frühschwimmerzeugnis*
- Schwimmpass*
- Wasseranimationskurs
- Verleihartikel und Pfandgebühren

gelten in allen Schwimmhallen (* in allen Bädern) die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder

nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
25- und 50-m-Halle		
Einzelkarte	4,00	2,00
Einzel C-Pass	–	2,00
Zehnerkarte	36,00	16,00
Zehner C-Pass	–	16,00
Familienkarte	11,00	–
Sauna (finnisch und Dampfsauna)		
Einzelkarte (2,5 Std.)	10,00	8,50
Einzel C-Pass (2,5 Std.)	–	5,00
Zehnerkarte (10 x 2,5 Std.)	90,00	76,50
Zehner C-Pass (10 x 2,5 Std.)	–	45,00
Einzelkarte (3,5 Std.)	13,00	11,50
Einzel C-Pass (3,5 Std.)	–	7,00
Zehnerkarte (10 x 3,5 Std.)	117,00	103,50
Zehner C-Pass (10 x 3,5 Std.)	–	63,00
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	2,00
Wellness-Massage *		
Massagedauer je 20 Min.	20,00	–
Kindergeburtstagsfeiern (2 Std., max. 30 Personen einschl. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarten)	50,00	–
Baby- und Kleinkinderschwimmen (ein Baby / ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	–
Zehnerkarte (10 x 1 Std.)	99,00	–

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
Historischer Rundgang	Gebühr je Person	
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	
Technikrundgang	Gebühr je Person	
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	
** Angebot steht unter dem Vorbehalt der personellen Absicherung der Leistung Massage		
Tarifstelle/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.2 Schwimmhallen „Am Südring“ und Gablenz		
Einzelkarte	3,50	1,50
Einzel C-Pass	–	1,50
Zehnerkarte	31,50	12,00
Zehner C-Pass	–	12,00
Familienkarte	9,50	–
Tarifstelle/Leistungen 1.2 Freibäder		
1.2 Freibäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
	80,00	40,00
Verleihartikel (pro Tag)		
Liegestuhl	2,50	–
Liege	2,50	–
Tischtennisset	2,50	–
Federballset	2,50	–
Volleyball	2,50	–
Pfandgebühren		
Liegestuhl	5,00	–
Liege	5,00	–
Tischtennisset	5,00	–
Federballset	10,00	–
Volleyball	10,00	–
Für die aufgeführten Tarifstellen		
• Saisonkarte,		
• Verleihartikel und		
• Pfandgebühren		

Gebührentarif Punkt II
Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer – siehe § 2 Abs. 1, 3, 4 sowie § 5 Abs. 4 – 7; gültig ab 1. Januar 2021

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 1		
		A	B	C
1.1 Kategorie 1		11,00	2,20	5,50
Gymnastikräume	–			
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	–			
1.2 Kategorie 2		22,00	4,40	11,00
Krafträume	–			
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften			
Sporthallen ab 190 m² bis 800 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in an- dere Kategorien eingeordnet sind	–			
1.3 Kategorie 3		45,00	9,00	22,80
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel			
1.4 Kategorie 4		67,50	13,50	33,72
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sporthallen über 800 m² bis 1 500 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind:	–			
Zweifeldhallen	Hälften			
Dreifeldhallen	Drittel			
1.5 Kategorie 5		90,00	18,00	45,00
Sporthallen über 1 500 m²	Viertel			
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 voneinander trennbaren Abschnitten, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	Viertel			
1.6 Kategorie 6		135,00	27,00	67,50
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalles)	Sechstel			

gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.
Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.
Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Sie behalten am gleichen Tag ihre Gültigkeit, wenn die Eintrittskarte durch das Kasspersonal personenbezogen mit Namen gekennzeichnet wird. Der erneute Zutritt mit der Eintrittskarte wird gegen Ausweisung gestattet (Schüler- oder Personalausweis).

Feierabendkarte:

Die Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit der Freibäder.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden in den Freibädern der Stadt Chemnitz (außer Stausee Rabenstein) im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei ungeeigneter Witterung sind vorzeitige Badschließungen möglich.

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt	Preis (€) Inhaber Chemnitz- Pass K (Sonderregelung für Freibäder)
1.2.1 Freibad Gablenz			
Tageskarte	4,50	3,00	–
Tageskarte C-Pass		2,50	1,00
Feierabendkarte	3,00	2,00	–
Familienkarte	13,00	–	–
Parkgebühr Pkw	2,50	–	–
1.2.2 Freibad Einsiedel			
Tageskarte	4,00	2,50	–
Tageskarte C-Pass	–	2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	–
Familienkarte	11,50	–	–
1.2.3 Freibad Wittgensdorf			
Tageskarte	4,00	2,50	–
Tageskarte C-Pass		2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	–
Familienkarte	11,50	–	–

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 2		
		A	B	C
2.1 Radstadion im Sportforum	Viertel	58,00	11,60	29,00
2.2 Sportplätze bis 5 000 m²	–	9,60	3,80	4,80
2.3 Sportplätze ab 5 000 m² und Leichtathletikanlagen		40,00	16,00	20,00
2.3.1 Sportplätze ab 5 000 m²	Hälften	20,00	8,00	10,00
2.3.2 Leichtathletikanlagen	Viertel	20,00	8,00	10,00
Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe Gebühr je Bahn in € für Nutzergruppe		
		A	B	C
3.1 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen á	160,00 32,00	9,60 1,92	80,00 16,00
3.1.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.2 Stadtbad				
3.2.1 50-m-Halle	6 Bahnen á	279,00 46,50	27,90 4,65	139,50 23,25
3.2.2 25-m-Halle	5 Bahnen á	160,00 32,00	9,60 1,92	80,00 16,00
3.3 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen á	160,00 32,00	9,60 1,92	80,00 16,00
3.3.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.4 Schwimmhalle im Sportforum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen á	152,00 19,00	15,20 1,90	76,00 9,50
3.4.1 Strömungskanal	–	19,00	1,90	9,50
Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungs- anlagen, Flutlicht		Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe A B C		
4.1 Anzeigetafeln in Sportstätten	54,00	–	–	–
4.2 Beschallungsanlagen	7,00	–	–	–
4.3 Flutlichtanlagen	35,00	–	–	–
4.4 Audiodiskreptionsanlage	40,00	–	–	–
Tarifstelle 5 Rundgänge in Sportstätten		Gebühr je Person in €		
5.1 Rundgang Sportforum Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50			

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche einer Straße nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.04/779/20)

Bestandsverzeichnis
1440

Blatt-Nr.

SächsStrG) und Sondernutzung
(§ 18 SächsStrG).

Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorgebracht werden.

Einsichtnahme wird mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 4 88-77 41 unter Beachtung der Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen gewährleistet.

1. Straßenbeschreibung

„Am Hübel“, Flurstück T.v. 138/10, Gemarkung Einsiedel mit seiner Lage östlich der Flurstücksgrenze 138/3, Gemarkung Einsiedel (deren Zufahrt gewährleistet bleibt) und dem Endpunkt an der Flurstücksgrenze 138/4, Gemarkung Einsiedel,

2. Absichtserklärung

Das unter 1. näher bezeichnete Teilstück der Straße soll auf der Grundlage des § 8 SächsStrG auf einer Länge von 27 m eingezogen werden. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 (5) SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung
Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111

Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus. Die persönliche

Chemnitz, den 25.11.2020

Miko Runkel //
Stellvertretender
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz zur Widmung eines Straßenabschnittes nach § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)

(Az: 66.14.03/750/19)

Länge: 129 m
Baulastträger: Stadt Chemnitz

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371(Chemnitz)-4 88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden.

ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung:

„Emilienstraße“ – Verlängerung um die Flurstücke 2102/31, 2461a und 2102/33, Gemarkung Chemnitz, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 253

Anfangspunkt:

Further Straße, Flurstück 2465, Gemarkung Chemnitz

Endpunkt: Blankenauer Straße, Flurstück 2122, Gemarkung Chemnitz

Widmungsbeschränkung: keine

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenteil wird nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) zur Ortsstraße gewidmet.

Die Widmung der Straße wird einen Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Chemnitz, den 25.11.2020

Miko Runkel //
Stellvertretender
Oberbürgermeister